

Was tun, wenn ein Angehöriger von uns geht?



«Niemand ist fort, den man liebt, denn Liebe ist ewige Gegenwart.»

Stefan Zweig

Erste Orientierungshilfe bei einem Todesfall

Inmitten der Trauer um eine verstorbene Person sehen sich Hinterbliebene mit administrativen Aufgaben konfrontiert. Das betrifft auch die Bankverbindung. Hier erfahren Sie dazu das Wichtigste.

Wer ist jetzt Vertragspartner der BKB?

Die gesetzlichen oder testamentarischen Erben übernehmen zum Zeitpunkt des Todes sämtliche Rechte und Pflichten der verstorbenen Person. Somit sind sie auch automatisch Vertragspartner der BKB. Darunter fallen Konten, Depots, Hypotheken und andere Kredite sowie weitere Geschäftsbeziehungen. Bis zur definitiven Erbteilung bilden die Erben eine Erbengemeinschaft. Diese kann nur gemeinsam über den Nachlass verfügen. Für die Identifikation der Berechtigten benötigen wir u.a. einen amtlichen Erbschein, auf dem alle Erben aufgeführt sind.

Weshalb wird die Geschäftsbeziehung vorübergehend gesperrt?

Wir müssen die Interessen aller Erben schützen. Deshalb wird die Geschäftsbeziehung bis zur Identifikation der Erben vorübergehend sistiert. Sobald wir Kenntnis vom Todesfall haben, werden sämtliche Karten, Konten, Depots und E-Banking-Berechtigungen gesperrt. Daueraufträge und LSV-Ermächtigungen werden gelöscht. Damit stellen wir sicher, dass nicht einzelne Erben oder zu Lebzeiten

bevollmächtigte Personen bevorzugt werden.

Gelten Vollmachten weiterhin?

Eine zu Lebzeiten erteilte Bankvollmacht gilt zwar über den Tod hinaus, ist
jedoch aufgrund der neuen Vertragspartner nur noch beschränkt gültig, das
heisst, Bevollmächtigte sind dann nur
noch auskunftsberechtigt. Eine
Vollmacht kann zudem jederzeit von
einem Mitglied der Erbengemeinschaft
oder dem Willensvollstrecker widerrufen werden. Eine Vollmacht, die erst mit
dem Tod in Kraft tritt, dürfen wir aus
Rücksicht auf erbrechtliche Bestimmungen nicht akzeptieren.

Wer hat vor Erhalt des Erbscheins ein Auskunftsrecht?

Das Bankkundengeheimnis gilt auch über den Tod hinaus. Es kann einen Moment dauern, bis die zuständige Behörde einen Erbschein ausstellt. Bis dahin erhalten nur Personen Auskunft, die über eine gültige Bankvollmacht verfügen oder ihre Stellung als Erben belegen können. Auf Anfrage erstellen wir eine Übersicht aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Saldobestätigung per Todestag) zuhanden

der Erbengemeinschaft. Bitte stellen Sie uns hierfür eine Kopie folgender Unterlagen zu:

- Erbenverzeichnis gemäss amtlichem Nachlassinventar
- Familienausweis bzw. -schein oder Ausweis über den registrierten Familienstand
- Gültiger amtlicher Ausweis (ID, Pass) als beglaubigte Kopie

Wann haben die Erben ein Verfügungsrecht?

Sobald sich die Erben mit dem Erbschein ausweisen können, ist die Erbengemeinschaft als Ganzes verfügungsberechtigt. Damit wir diese Verfügung legitimieren können, bitten wir Sie, uns folgende Dokumente einzureichen:

- Amtlicher Erbschein im Original oder als beglaubigte Kopie
- Gültige amtliche Ausweise aller Erben (ID, Pass) als beglaubigte Kopie

Es kann sinnvoll sein, dass die Erbengemeinschaft einen Erbenbevollmächtigten bestimmt, z.B. wenn eine Erbin oder ein Erbe im Ausland wohnt. Gerne stellt die Bank auf Anfrage hin ein Vollmachtsformular in Erbfällen aus.

Ab wann hat der Willensvollstrecker ein vollumfängliches Verfügungsrecht?

Hat die verstorbene Person in ihrem Testament einen Willensvollstrecker eingesetzt, ist ausschliesslich dieser verfügungsberechtigt. Die Erben haben lediglich ein Auskunftsrecht. Wurden Sie als Willensvollstrecker eingesetzt, bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen zuzustellen:

- Amtliche Willensvollstreckerbescheinigung im Original oder als beglaubigte Kopie
- Gültiger amtlicher Ausweis (ID, Pass) als beglaubigte Kopie

Wer stellt den Erbschein bzw. die Willensvollstreckerbescheinigung aus?

Für die Ausstellung zuständig ist die Behörde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person. Im Kanton Basel-Stadt ist dies das Erbschaftsamt, im Kanton Basel-Landschaft die Zivilrechtsverwaltung. Eine Liste der zuständigen Ämter aller Kantone finden Sie unter www.bkb.ch/todesfall

Was geschieht, wenn die verstorbene Person keinen Willensvollstrecker eingesetzt hat?

Dann obliegt die gesamte Nachlassabwicklung den Erben. Vom Bezahlen der Rechnungen bis hin zur Erbteilung ist jeweils ein einstimmiger Entscheid der Erben erforderlich. Das kann zu Problemen führen, wenn nicht alle Erben erreichbar sind, unterschiedliche Meinungen vertreten, im Ausland wohnen, minderjährig oder betagt sind oder gar Streit unter ihnen ausbricht. In solchen Fällen können Sie die BKB mit der Liquidation und der Teilung des Nachlasses beauftragen und bevollmächtigen. Dies garantiert eine neutrale und effiziente Abwicklung des Nachlasses. Im Rahmen der Erbschaftsberatung unterstützen wir Sie kompetent und mit der nötigen Sensibilität in allen Fragen und Entscheidungen. Dabei



berücksichtigen wir nicht nur das revidierte Erbrecht. Wir decken auch Themen ab wie das Güterrecht, das Konkubinatsrecht, das Erwachsenenschutzrecht und das Vererben digitaler Daten. Damit wir für eine Erbengemeinschaft handeln können, braucht es die Zustimmung aller Erben. Wollen Sie Ihre Nachlassplanung angehen, ist das Team der Erbschaftsberatung gerne für Sie da.

Was gilt bei einer Kollektivbeziehung?

Lautete die Geschäftsbeziehung mit der BKB auf mehrere kollektive Vertragspartner, muss auch diese Beziehung bis zur Identifikation der Erben gesperrt werden. Verfügungsberechtigt sind die überlebenden Vertragspartner nur gemeinsam mit der gesamten Erbengemeinschaft.

Was gilt bei einer Gemeinschaftsbeziehung?

Haben die Vertragspartner eine gültige Solidaritätsvereinbarung unterzeichnet, in der sie sich gegenseitig über den Tod hinaus begünstigen, hat die überlebende Kontoinhaberin bzw. der überlebende Kontoinhaber die alleinige Verfügungsbefugnis. Die Erben haben lediglich ein Auskunftsrecht bis zum Todestag der verstorbenen Person. Damit die Beziehung auf Sie übertragen werden kann, bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie zuzustellen:

- Todesurkunde
- Gültiger amtlicher Ausweis (ID, Pass) als beglaubigte Kopie

Was geschieht mit dringenden Rechnungen?

Dringende, den Erbfall betreffende Rechnungen dürfen Sie zulasten des Kontos der verstorbenen Person bezahlen, auch wenn dieses gesperrt ist. Hierzu gehören z. B. Spitalrechnungen oder Todesfallkosten. Damit wir die Zahlung ausführen können, benötigen wir von Ihnen eine Kopie der Rechnung, den Original-Einzahlungsschein sowie einen unterzeichneten Zahlungsauftrag. Der Zahlungsauftrag muss durch einen Erben oder durch eine bevollmächtigte Person unterzeichnet sein. Zudem brauchen wir einen Nachweis der vermutlichen gesetzlichen Erbenstellung. Hierfür dürfen wir die gleichen Dokumente akzeptieren. die im Abschnitt «Wer hat vor Erhalt des Erbscheins ein Auskunftsrecht?» aufgeführt sind.

Kann die Adresse für Postzustellungen geändert werden?

Auskunftsberechtigte Erben bzw. Willensvollstrecker können bei uns schriftlich eine Adressänderung veranlassen.

Was ist bei den Sparkonten zu beachten?

Sparkonten haben bestimmte Rückzugsbedingungen. Deshalb muss beim Bezug von höheren Beträgen eine Kündigungsfrist eingehalten werden. Beim Überschreiten der Rückzugslimite wird eine automatische Belastung prozentual zum limitenüberschreitenden Betrag vorgenommen. Nach erfolgreicher Identifikation der

Erbengemeinschaft bzw. des Willensvollstreckers kann eine Kündigung vorgenommen werden.

Darf man über ein Mieterspardepot verfügen?

Ein Mieterspardepot (Mietzinskaution) gehört ebenfalls zum erbrechtlichen Vermögen. Damit Sie darüber verfügen können, benötigen wir ein Freigabeschreiben der Vermieterin bzw. des Vermieters und die im Abschnitt «Wann haben die Erben ein Verfügungsrecht?» bzw. «Ab wann hat der Willensvollstrecker ein vollumfängliches Verfügungsrecht?» aufgeführten Unterlagen. Bitte senden Sie uns diese Dokumente.

Fallen Vorsorgeguthaben Sparen 3 und Freizügigkeitsguthaben in den Nachlass?

Nein. Vorsorge- und Freizügigkeitsguthaben fallen nicht in die Erbmasse. Was damit geschieht, legen die Reglemente der Vorsorgestiftung Sparen 3 der BKB und der Freizügigkeitsstiftung der BKB fest. Damit wir die begünstigte Person feststellen können, benötigen wir eine Kopie des Erbenverzeichnisses gemäss amtlichem Nachlassinventar (Liste der gesetzlichen Erben). Dieses erhalten Sie bei der zuständigen Behörde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person (analog Erbschein).

Wer hat Zugang zum Schrankfach? Den Zutritt zum Schrankfach (Safe) dürfen wir nur der Erbengemeinschaft als Ganzes erlauben. Wurde ein

Willensvollstrecker eingesetzt, hat ausschliesslich dieser Zugang. Wird für die Ausstellung eines Erbscheins ein Inventar eröffnet, so erteilt das Erbschaftsamt eine entsprechende Verfügung für den Zugang zum Schrankfach (Safe) zwecks Inventuraufnahme.

Steuerdokumente

Wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson bei der BKB, um den Steuerauszug per Todestag und Tax Reclaim zu besprechen.

Innerhalb welcher Frist muss der Erbfall aufgelöst werden?

Die gesetzlichen Vorschriften verpflichten die Banken und die Versicherungen, ihre Geschäftsbeziehungen regelmässig zu dokumentieren. Dadurch werden die Interessen der Kundinnen und Kunden geschützt. Bei Erbfällen bedeutet das einen erhöhten Aufwand, weshalb wir für Nachlässe, die länger als 15 Monate in Bearbeitung sind, eine Dossierführungsgebühr von monatlich CHF 20 zzgl. MWST belasten.

Wir sind an Ihrer Seite

In dieser Orientierungshilfe konnten wir sicher nicht jede Ihrer Fragen beantworten. Detailliertere Antworten und weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Website www.bkb.ch/todesfall

Basler Kantonalbank Erbschaftsabwicklung Postfach 4002 Basel

Telefon 061 266 33 33 www.bkb.ch

